

GEMISCHTE BAU- / ABBRUCHABFÄLLE

(AVV-Nr. 17 09 04)

Unter gemischte Bau- und Abbruchabfälle fallen alle Abfälle, die bei Bautätigkeiten wie Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau und Erhaltung von Gebäuden und anderen technischen Bauwerken anfallen. Sie dürfen nicht verunreinigt oder schadstoffbelastet sein.



Was darf hinein?

- Asbestfreie Bodenbeläge
- Tapeten-, Kabelreste
- Fermacell-, Heraklithplatten
- Holzabfälle (A1-AIII)
- Verpackungsabfälle
- Abfälle aus Kunststoff, z.B. leere Farbeimer, Rolläden
- Gips, Bims, Hohlblock, Rigips
- Sonstige Verbundmaterialien



Was darf nicht hinein?

- gefährliche Abfälle (Sondermüll) wie z.B. kontaminierte Hölzer, Asbest, Dämmmaterial, teerhaltige Abfälle, teerhaltige Dachpappe/Bitumen, Flüssigkeiten wie Farbe, Lacke, Öle, Lösungsmittel, Druckbehälter wie Gasflaschen, Feuerlöscher, Spraydosen
- Elektronikschrott, Batterien
- Grün-/Grasschnitt
- Haus-/Nassmüll

Bitte beachten Sie:

Informationen zu Annahmekriterien von Abfällen, die hier nicht genannt wurden, erhalten Sie über unsere weiteren Informationsblätter oder gerne auf Anfrage!